

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Januar 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn .....	3
§ 5	Bestehen der Masterprüfung .....	3
§ 6	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	3
§ 7	Masterarbeit.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4
	Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren an der KU .....	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren wird nachgewiesen durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) mit mindestens der Gesamtnote 2,7.
- (2) <sup>1</sup>Alternativ zu Abs. 1 wird die Qualifikation nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
  1. in einem mindestens sechssemestrigen geowissenschaftlichen Studiengang,
  2. in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang in benachbarten Fächern,
  3. im Lehramtsstudiengang Geographie,

wenn mindestens mit der Gesamtnote 2,7 abgeschlossen wurde und der Studiengang dem Bachelorstudiengang Geographie an der KU gleichwertig ist. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Ist ein Studiengang nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, können Bewerberinnen und Bewerber unter der Auflage zugelassen werden, zusätzlich Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Geographie an der KU bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuholen. <sup>4</sup>Soweit Bewerberinnen und Bewerber am Eignungsverfahren teilnehmen, werden die Auflagen erst im Rahmen des Eignungsverfahrens festgelegt. <sup>5</sup>Der Umfang der Auflagen darf 30 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) nicht übersteigen.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Abs. 1 oder Abs. 2 nachweisen, die Mindestgesamtnote 2,7 aber nicht erreicht haben, sind bei erfolgreichem Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage zur Prüfungsordnung für das Masterstudium Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren qualifiziert.
- (4) <sup>1</sup>Kann der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Abs. 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden, ist eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel mit Ausweisung einer vorläufigen Durchschnittsnote, vorzulegen. <sup>2</sup>Liegt keine vorläufige Durchschnittsnote vor und ist diese durch den Prüfungsausschuss nicht feststellbar, ist die erfolgreiche Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage zur Prüfungsordnung erforderlich. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt

für Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 unter dem Vorbehalt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer vorläufigen Durchschnittsnote von mindestens 2,7 werden unter dem Vorbehalt des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens der Gesamtnote 2,7 immatrikuliert. <sup>5</sup>Der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist spätestens mit Ablauf des ersten Fachsemesters zu erbringen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier, im Teilzeitstudiengang acht Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten, im Teilzeitstudium bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

#### **§ 6 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule**

- (1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich (Grundlagenphase, Vertiefungs- und Spezialisierungsphase) muss jede oder jeder Studierende 75 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er elf Module erfolgreich absolvieren. <sup>3</sup>Aus der Grundlagenphase sind dies folgende Module:

1. Geomorphologische und hydrologische Umweltprozesse und Naturgefahren, GM-1: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
2. Klimatologische Umweltprozesse und Naturgefahren, GM-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
3. Umweltmonitoring, GM-3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
4. Geoinformatische und statistische Methoden für Fortgeschrittene, GM-4: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie oder Klausur;
5. Nachhaltige Umweltentwicklung, GM-5: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Klausur.

<sup>4</sup>Aus der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase sind dies folgende Module:

1. Regionale Umweltaspekte (Großes Geländeseminar), VM-1: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Regelmäßige Anwesenheit, Referat oder Protokoll, unbenotet;
2. Projektarbeit Umweltmonitoring: Gelände und Labor, VM-2: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Abschlussarbeit;
3. Risikomanagement: Politikfeldanalyse Schutzwald, VM-3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit;

4. Aufnahme und Analyse digitaler Geländedaten, SM-1: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: regelmäßige Anwesenheit (Übung), Projektbericht;
5. Angewandte Geologie, SM-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
6. Schadensanalyse und Bewertung von Naturgefahren, SM-3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Seminararbeit oder Klausur.

(2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Sie oder er muss drei Module aus folgenden Modulen erfolgreich absolvieren:

7. Gefahren und menschliches Verhalten, WP-1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation eines Untersuchungsberichts (unbenotet) und schriftliche Ausarbeitung im Rahmen eines Portfolios;
8. Hochwassermanagement, WP-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation, mündlichen Prüfung, Hausarbeit oder Klausur;
9. Landschaftsanalyse und Naturschutz, WP-3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung oder Klausur;
10. Freies Modul, WP-4: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: im Modul der Nachbardisziplin gemäß der geltenden Modulbeschreibung festgelegt;
11. Praxismodul, WP-5: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: regelmäßige Anwesenheit (15 Werktage in Vollzeit), Praktikumsbericht, unbenotet;
12. Freies Modul, WP-6: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: im Modul der Nachbardisziplin gemäß der geltenden Modulbeschreibung festgelegt oder Praxismodul (wie WP-5), sofern ein zweites Praktikum abgeleistet wird.

<sup>3</sup>Der oder die Studierende kann Praktika im Umfang von 5 oder 10 ECTS-Punkten absolvieren, für die ein Praktikumsbericht anzufertigen ist.

## **§ 7 Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. März 2015 tritt außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

## **Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren an der KU**

### 1. Zweck des Eignungsverfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren setzt nach § 3 Prüfungsordnung für Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestgesamtnote 2,7 im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht erreicht haben, die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

### 2. Einleitung des Eignungsverfahrens

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich jeweils im Sommersemester durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der KU herausgegebenen Formularen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester zu stellen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf,
- b. ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder, soweit dieser noch nicht vorliegt, eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und
- c. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges.

### 3. Kommission für das Eignungsverfahren

Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Hochschullehrer/innen aus dem Bereich der Physischen Geographie sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder angehören. Sie wird vom Prüfungsausschuss berufen und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften für den Prüfungsausschuss entsprechend.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Ziffer 5 durchgeführt. Der Termin für die mündliche Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

### 5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

5.1 Das Eignungsverfahren besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten Dauer. Die Prüfung dient der Beurteilung, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber aufgrund ihrer oder seiner Persönlichkeit, ihrer oder seiner Fähigkeiten und ihrer oder seiner Kenntnisse die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden sind und somit zu erwarten ist, dass das Ziel des Studiengangs erreicht wird.

5.2 Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere:

- Kenntnisse über physisch-geographische Formen und Prozesse
- Kenntnisse einschlägiger Feld- und Labormethoden der Physischen Geographie
- Kenntnisse über analytische Methoden der Auswertung von Daten
- Fähigkeiten im Erfassen komplexer Zusammenhänge und im analytischen Denken
- Fähigkeit zur Entwicklung von praxisnahen Lösungen von Umweltproblemen
- Fähigkeit und Bereitschaft zum wissenschaftlichen und verantwortungsbewussten Arbeiten

5.3 Das Prüfungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren, eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, durchgeführt.

5.4 Die Urteile der Prüfenden lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## 6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile aller Prüfenden „bestanden“ lauten.

6.2 Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Prüfungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

## 8. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. November 2014 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. Januar 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Januar 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/159 183/14.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. Januar 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 30. Januar 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2015.